# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1266/83 DER KOMMISSION

**vom 20. Mai 1983**

**zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erklärung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung 1236/82 (4), sieht vor, daß der auf dem bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellte Preis anhand von Koeffizienten ermittelt wird, die den gewogenen Anteil jeder Kategorie am Angebot auf den einzelnen Märkten wiedergeben. Für die Bundesrepublik Deutschland sind diese Koeffizienten zu ändern, um der Entwicklung des Angebots auf diesem repräsentativen Markt Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II Buchstabe C der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer 1 werden die bestehenden Regionen und Koeffizienten durch folgende Region und Koeffizienten ersetzt:

| | |
|---|---|
| „Bayern | 30,8 % |
| Nordrhein-Westfalen | 59,7 % |
| Niedersachsen | 7,3 % |
| Saarland | 2,2 %". |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 23. Mai 1983 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 276 vom 26. 10. 1980, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 1.